

Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach

- Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

Präambel

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Katholischen Schulwerk Biberach/Riß e. V., der Kongregation der Franziskanerinnen von Bonlanden e. V. und der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 19.5.2001 zum Zweck der Trägerschaft aller am Bischof-Sproll-Bildungszentrum in Biberach-Rißegg zusammengefassten pädagogischen Einrichtungen hat Bischof Dr. Gebhard Fürst mit Dekret vom 19.5.2001 die Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach errichtet und nachstehende Satzung erlassen.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 2.5.2001 die Satzung genehmigt und der Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach die öffentliche Rechtsfähigkeit verliehen.

Satzung

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Biberach an der Riß.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung bezweckt die Trägerschaft der am Bischof-Sproll-Bildungszentrum zusammengefassten Schulen auf der Grundlage der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (2) Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecksetzung auch Dritter als Hilfspersonen im Rahmen von § 57 der Abgabenordnung bedienen.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Betriebsvermögen der Schulen am Bischof-Sproll-Bildungszentrum, einschließlich der Grundstücke und Liegenschaften.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
(2) Sie anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. der Vorstand und
2. der Stiftungsrat.
(2) Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen. Einer der Vorstände soll Schulleiter am Bischof-Sproll-Bildungszentrum sein. Die Mitglieder des Vorstands müssen der katholischen Kirche angehören.
(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf Vorschlag des Stiftungsrats für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.
(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
(4) Die Vorstände führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
(5) Die Vorstände können eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe vom Stiftungsrat festgesetzt wird.

§ 8 Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
(2) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.
(3) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a. :
a) Führung der laufenden Geschäfte,
b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
c) Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
e) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

§ 9 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
Drei vom Katholischen Schulwerk Biberach e. V. bestimmte Mitglieder, welche der Bestätigung des Bischofs bedürfen sowie drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder. Die Schulleiter der Schulen am Bischof-Sproll-Bildungszentrum gehören dem Stiftungsrat als beratende Teilnehmer an, sofern sie nicht Vorstände der Stiftung sind. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen der katholischen Kirche angehören.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsrat kann weitere beratende Teilnehmer hinzuwählen.
- (4) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt solange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen bzw. zu bestimmen.
- (7) Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig abberufen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Mitwirkung bei der Ernennung des Vorstands,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt,
 5. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen,
 6. Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. Entlastung des Vorstands,
 9. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorstände,
 10. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 11. Bestellung des Leiters des Bischof-Sproll-Bildungszentrums und seiner Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt.
 12. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 13. Auflösung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 12 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen.
- (4) Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Themen einen Antrag stellen.
- (5) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und nimmt an den Sitzungen teil. Ihm kommt jedoch kein Stimmrecht zu. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die Vorstandsmitglieder betreffen.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrats werden fortlaufende Niederschriften angefertigt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates und den Vorständen zuzustellen.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
- (8) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (9) Sind beratende Teilnehmende persönlich betroffen, kann der Stiftungsrat ohne diese beraten und beschließen.
- (10) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichneten Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen die Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (11) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung und der Organisation des Schulbetriebs und des Betriebs der sonstigen Einrichtungen erfolgt durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt.

§ 14 Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der kirchlichen Stiftungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 5 bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den (geprüften) Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Gesamtvermögen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wenn die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.